

LBF NRW e. V., Verspoel 7-8, 48143 Münster



LBF NRW e.V. - Geschäftsstelle
c/o medienforum münster e.V.
Verspoel 7-8
48143 Münster
Tel.: 0251 / 484 494 55
Fax.: 0251 / 6 00 85
lbf-nrw@t-online.de

Münster, 13.03.2002

Das neue Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen – Stellungnahme des LBF NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Freitag letzter Woche ist der Entwurf des neuen Landesmediengesetzes NRW öffentlich bekannt (im Internet unter: www.nrw.de/Landesmediengesetz).

Anbei erhalten Sie eine Stellungnahme des Landesverbandes Bürgerfunk NRW zu den geplanten Neuregelungen. Wir haben versucht, den teils komplexen Vergleich mit den aktuellen Bestimmungen in eine möglichst übersichtliche Form zu bringen.

In unserem Papier finden sich auch Auszüge aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 12.12.2001. Mit diesem Urteil hatte uns das OVG in unseren Klageverfahren gegen die LfR in Sachen 15%-Förderung Recht gegeben. Das OVG hat in seinem Urteil einige grundsätzliche Ausführungen zur Notwendigkeit der Bürgerfunkförderung gemacht, die wir in die Diskussion einbringen möchten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

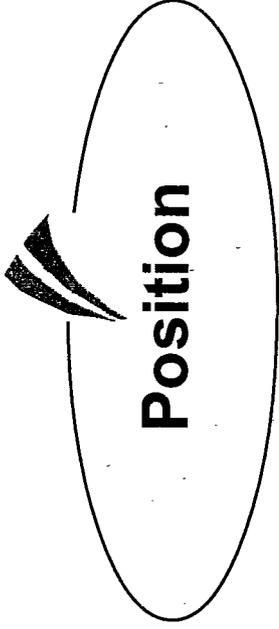
Mit freundlichem Gruß


Gabi Fortak

● ●

LBF

LANDESVERBAND BÜRGERFUNK NRW e.V.



Zum geplanten Landesmediengesetz NRW

Vorbemerkung: Bürgerfunk – Eine Erfolgsstory

Seit über zehn Jahren garantiert das Landesrundfunkgesetz für Nordrhein-Westfalen (LRG NW) den Bürgerinnen und Bürgern offenen Zugang zum privaten Lokalfunk. Der Landesverband Bürgerfunk NRW e.V. (LBF) versteht den Bürgerfunk als einen **integralen Bestandteil des lokalen Rundfunks** in NRW, der als Vielfaltsreserve den Pluralismus im privaten Rundfunk mit garantiert.

Täglich beteiligen sich tausende Bürgerinnen und Bürger an ihrem lokalen Radiosender und produzieren in den unterschiedlichsten Gruppen landesweit rund 50 Stunden selbst gestaltetes Programm. In ganz Nordrhein-Westfalen haben sich lokale Radiowerkstätten etabliert, die ermöglichen, dass der „Offene Kanal im Lokalen Rundfunk“ flächendeckend genutzt werden kann. Diese Strukturen werden größtenteils getragen durch erhebliche Eigenleistungen und ehrenamtliches Engagement der daran beteiligten Personen und Institutionen - freier Radiofördervereine, VHSen, gewerkschaftlicher, kirchlicher und anderer Träger. **Das ist eine in der deutschen Medienlandschaft einmalige Errungenschaft, die es zu erhalten und zu fördern gilt.**

Die rund 160 von der Landesanstalt für Rundfunk **anerkannten Radiowerkstätten** in den 46 Verbreitungsgebieten ermöglichen den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppierungen, mit ihren Themen an die Öffentlichkeit zu gehen. **Diese Vielfalt führt zu einem lebendigen Abbild des jeweiligen lokalen Kulturraums.** Und Bürgerfunk wird nicht nur genutzt, Reichweiten-Analysen belegen auch auf Rezipienten-Seite eine hohe Akzeptanz.

Der LBF setzt sich dafür ein, dass diese Erfolgsstory fortgeschrieben wird. Die **pluralistische nichtkommerzielle Radiolandschaft in NRW** muss erhalten bleiben. Der Bürgerfunk schafft als nichtkommerzieller Bestandteil des lokalen Hörfunks **Öffentlichkeit** für die im kommerziellen Teil nicht berücksichtigten Gruppen und Themen. Er erfüllt damit die verfassungsrechtliche Funktion der Realisierung von Art. 5 GG, dem Recht der freien Meinungsäußerung. Der Bürgerfunk erfüllt zudem die zentrale Funktion der **Medienkompetenzvermittlung.** Beide Funktionen müssen auch zukünftig gesichert werden.

Das geplante Landesmediengesetz NRW
- Änderungen für den Bürgerfunk und Positionen des Landesverbandes Bürgerfunk (LBF) NRW -

(Neuregelungen im Entwurfstext fett und unterstrichen)

Thema	L.RG 1998	Entwurf LMG	Erläuterung / L.BF-Position
<p>Sendezeit</p> <p>(2) Die Zulassung wird erteilt für die Programmart, die Programmkategorie, die Programmdauer, das Programmschema, das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die Übertragungskapazität. (...)</p> <p>(3) Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, so zeigt er dies der LfR mindestens einen Monat vorher an. Die LfR untersagt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist (...)</p>	<p>§ 8 Zulassungsbescheid</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der LfM für die Programmart und die Programmkategorie (...) für mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt (...) <p>§ 9 Änderung der Zulassung</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Der Veranstalter hat der LfM geplante Veränderungen der (...) für die Zulassung maßgeblichen Umstände vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. (...)</u> <u>Kann dem Veranstalter die Zulassung auch bei Vollzug der Änderung erteilt werden, bestätigt die LfM die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt die LfM fest, dass die Zulassung bei Vollzug der Änderung nicht erteilt werden kann.</u> 	<p><u>Erläuterung</u></p> <p>Das Programmschema soll zukünftig nicht mehr von der Zulassung erfasst sein. Dementsprechend bräuchten Veranstaltergemeinschaften Änderungen des Programmschemas, z. B. Sendezeitverschiebungen des Bürgerfunks, nicht mehr anzuzeigen. Damit entfielen die Möglichkeit der zukünftigen Landesanstalt für Medien, Bürgerfunk-Verschiebungen zu untersagen. Es entfällt an dieser Stelle im Gesetzentwurf auch der Begriff der Meinungsvielfalt.</p> <p><u>LBF-Position</u></p> <p>Zur Wahrung der Meinungsvielfalt müssen Änderungen des Programmschemas seitens der Medienaufsicht korrigierbar sein. Daher muss zumindest in Bezug auf den lokalen Rundfunk die bisherige Regelung beibehalten werden.</p>	

Das Modell der Integration des Bürgerfunks in den Lokalfunk ermöglicht Vielfalt und eine Medienpartizipation nicht im Absicht, sondern mit einer relevanten Chance auf Gehör. In dieser Konstellation kann es aber auch zu Nutzungskonflikten zwischen Veranstaltergemeinschaften und Bürgerfunkern kommen. Solche Probleme können etwa auftreten, wenn die Veranstaltergemeinschaften Sendezeiten nutzen wollen, in denen bislang Bürgerfunk stattgefunden hat. Für die Bürgerfunkeure bestand in der Vergangenheit des öfteren die Gefahr, in Zeiten abgeschoben zu werden, zu denen kaum noch eine Chance bestand, gehört zu werden.

Bislang war im LRG festgeschrieben, dass ein Veranstalter, der auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern möchte, dies gegenüber der LfR mindestens einen Monat vorher anzeigen muss. Nach § 8 Abs. 3 S. 2 LRG war die LfR verpflichtet, die Änderung zu untersagen, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist.

Diese Entscheidung wurde von der **Rundfunkkommission** getroffen, der als pluralistischem Gremium hier eine besondere Verantwortung zukam.

Das Programmschema war dahingehend definiert, dass es die nach Wochentagen gegliederte Übersicht für die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung ist. Wenn auch der Bürgerfunk nicht als eigene Programmkategorie in § 2 aufgeführt war, so ergab sich der Bürgerfunk als eigene **Programmkategorie** aus § 24 LRG, wonach jede Veranstaltergemeinschaft in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas Beiträge des Bürgerfunks einzubeziehen hatte.

Wird die Zulassung künftig für die Programmart und die Programmkategorie, aber nicht mehr für das Programmschema erteilt, ergibt sich eine erhebliche Änderung für die **Regulierung von Konflikten** bezüglich der Bürgerfunk-Sendezeit. Wenn das Programmschema von der Zulassung nicht erfasst ist, müssen Änderungen des Programmschemas nicht mehr gegenüber der zukünftigen Landesanstalt für Medien (LfM) angezeigt werden. Für die LfM, konkret die Rundfunkkommission, entfällt die Möglichkeit, Änderungen des Programmschemas zu untersagen. So könnte dann der Bürgerfunk beispielsweise auf 22 oder 23 Uhr verlegt werden, ohne dass die LfM, konkret die Rundfunkkommission, die Möglichkeit hätte, eine solche Änderung des Programmschemas zu untersagen.

Solche **Untersagungen** hat die Rundfunkkommission in der Vergangenheit in einigen Fällen von Bürgerfunk-Verschiebungen ausgesprochen. Diese Entscheidungen sind durch die Gerichte bestätigt worden. So sollte in einem Fall Bürgerfunk, der ursprünglich in der Zeit von 18 Uhr bis 19 Uhr im Sendeschema vorgesehen war, auf die Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verschoben werden. Diese Verschiebung wurde durch die Landesanstalt für Rundfunk untersagt, weil die Zahl der Hörer im lokalen Rundfunk in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr um den Faktor 6 geringer sei als in der Zeit von 18 Uhr bis 19 Uhr. Die von der Veranstaltergemeinschaft gegen diese Untersagung erhobene Klage blieb sowohl vor dem Verwaltungsgericht Minden als auch vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) NW erfolglos. Die Meinungsvielfalt, so das OVG, sei nicht mehr in gleicher Weise gewährleistet. So führte das OVG NW aus:

„Der zeitlichen Platzierung der Bürgerfunkbeiträge kommt für die Gewährleistung der Meinungsvielfalt im lokalen Hörfunkprogramm von Gesetzes wegen eine besondere Bedeutung zu. Nach § 24 Abs. 1 LfMG müssen lokale Programme das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen, die Vielfalt der Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen sowie die bedeutsamsten politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet zu Wort kommen lassen. Die Pflicht der Veranstaltergemeinschaft aus § 24 Abs. 4 LfMG, für Fremdbeiträge örtlicher Gruppen einen bestimmten Anteil der Sendezeit zur Verfügung zu stellen, dient dem so ausgestalteten Programmgrundsatz der Meinungsvielfalt. Der Gesetzgeber hat mit dieser Möglichkeit lokalen Gruppen, die keine Vertreter in die Veranstaltergemeinschaft entsenden können, namentlich solchen mit kultureller Zielsetzung, eine begrenzte Teilhabe am Lokalfunk einräumen wollen. Damit kann grundsätzlich die thematische Breite und meinungsmäßige Vielfalt des Programmangebots erhöht werden, wobei § 24 Abs. 5 LfMG NW einer dadurch etwa bewirkten Unausgewogenheit des Programmangebots hinsichtlich vorbeugt (...). Werden Beiträge dieser Gruppen nach Maßgabe des Programmschemas zu einer Zeit gesendet, in der nur noch verhältnismäßig wenige Menschen und bestimmte Bevölkerungsgruppen kaum noch Radio hören, wird faktisch die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit ausgehöhlt, die thematische Breite und meinungsmäßige Vielfalt des Programmangebots zu erhöhen.“ (OVG NW, Urteil vom 27.10.1998, S. 11f).

In ähnlichem Sinne entschieden sämtliche mit der Angelegenheit befassten Verwaltungsgerichte.

Wird bei der Zulassung das Programmschema künftig nicht mehr erfasst, wären derartige Korrekturen durch die LfM nicht mehr möglich. Das Landesmediengesetz selbst enthielte keine **Grundlage** mehr, auf der die LfM eine **Änderung des Programmschemas** untersagen könnte. Eine Satzungsbestimmung der LfM wäre keine ausreichende rechtliche Grundlage, um im öffentlichen Interesse in die Rundfunkfreiheit der VG einzugreifen.

Daher sollte es - jedenfalls in Bezug auf den lokalen Rundfunk - bei der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 2 und Abs. 3 LfMG bleiben. Konkret könnte etwa vorgesehen werden, dass für den Lokalfunk eine Spezialregelung getroffen wird, die die bisherigen Regelungen beibehält:

Änderungsvorschlag:

In § 52 Zulassung (Entwurf LfMG NRW) wird der bisherige Text zu einem Absatz 1), eingefügt werden dann die folgenden Absätze:

(2) Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Zulassung auch für das Programmschema erteilt. Zum Programmschema rechnen ergänzend zu § 3 Abs. 1 Nr. 7 auch die Beiträge nach § 72 Abs. 3.

(3) Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, so zeigt er dies der LfM mindestens einen Monat vorher an. Die LfM untersagt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist, insbesondere soweit es den Anspruch von Programmbeiträgen des Bürgerfunks betrifft.

Thema	LRG 1998	Entwurf LMG	Erläuterung / LBF-Position
Medienkompetenz		<p><u>§ 39 Medienkompetenz</u></p> <p>Dieses Gesetz dient nach Maßgabe des § 2 dem Ziel, <u>Medienkompetenz im Land zu fördern</u>, <u>Medien-erziehung zu unterstützen und zum selbstverantwortlichen Umgang mit allen Formen analoger und digitaler Medienkommunikation sowie zur gleichberechtigten Teilhabe an ihr beizutragen.</u></p>	<p><u>LBF-Position</u></p> <p>Dem hohen Stellenwert der Medienkompetenzförderung muss im neuen Gesetz durch konkrete Regelungen, z. B. zur finanziellen Förderung der Bürgermedien, Rechnung getragen werden.</p>
Bürgerfunk-Vertreter in der Veranstaltergemeinschaft	<p>§ 26 Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft</p> <p>(3) Dem Verein muß als Mitglied (...) ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Verein angehören, dessen satzungsgemäßer Zweck in der Förderung des lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet besteht. (...)</p>	<p>§ 62 Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft</p> <p>(3) Dem Verein muss als Mitglied (...) eine <u>Vertreterin oder ein Vertreter einer von der LfM anerkannten Radiowerkstatt im Verbreitungsgebiet</u> angehören. (...)</p>	<p><u>Erläuterung</u></p> <p>Bisher ist ein Vertreter eines im Vereinsregister eingetragenen Radiofördervereins Mitglied der Veranstaltergemeinschaft. Vielerorts war damit eine Vertretung der Bürgerfunk-Interessen nicht mehr gewährleistet, weil die betreffenden Vereine nicht mehr aktiv in der Bürgerfunkarbeit engagiert waren.</p> <p><u>LBF-Position</u></p> <p>Wir begrüßen die geplante neue Bestimmung für Bürgerfunk-Vertreter in Veranstaltergemeinschaften. Sie dient einer praxisorientierten Interessenvertretung und einem potentiell besseren Informations- und Kommunikationsfluß zwischen VG, Redaktion und Bürgerfunk.</p>
Sendemenge	<p>§ 24 Grundsätze für lokalen Rundfunk</p> <p>(4) Jede Veranstaltergemeinschaft muss in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas mit bis zu 15 vom Hundert der Sendezeit, mindestens 60 Minuten, höchstens jedoch zwei Stunden täglich, Programmbeiträge von Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung einbeziehen (...) Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. (...)</p>	<p>§ 72 Bürgerfunk im lokalen Hörfunk</p> <p>(3) Die Veranstaltergemeinschaften (...) müssen in ihr Programm nach Maßgabe des Programmschemas Programmbeiträge von Gruppen im Sinne des Absatzes 1 und 2 von <u>täglich mindestens 50</u> und höchstens 120 Minuten einbeziehen. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. <u>Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.</u></p>	<p><u>Erläuterung</u></p> <p>Mit dem Wegfall der 15%-Marke und einer geringeren Mindest-Menge droht für alle Verbreitungsgebiete ein Zusammenstreichen ihres derzeitigen Bürgerfunk-Angebots. „Täglich mindestens 50 Minuten“ lässt befürchten, dass in allen Verbreitungsgebieten der Bürgerfunk auf dieses Mindestmaß reduziert werden wird.</p> <p>Die für den Bürgerfunk vorgesehenen Zeiten sind in den meisten Verbreitungsgebieten voll ausgelastet, oft übersteigt die Nachfrage das Angebot. Mit der geplanten Reduzierung der Mindest-Sendemenge müssten noch mehr Bürgerinnen und Bürger, die sich mit ehrenamtlichem Einsatz an ihrem Lokalprogramm beteiligen wollen, auf Sendezeit verzichten - für eine erneute</p>

Sendemenge			<p>Ausweitung des Rahmenprogramms auf Kosten von lokalen Sendehalten.</p> <p><u>LBF-Position</u></p> <p>Sendemengengarantie: „Die Gruppen nach § 72 Abs. 1 und 2 haben nach Maßgabe des Programmschemas einen Anspruch auf Einbeziehung ihrer Programmbeiträge in einem Umfang von mindestens 15 vom Hundert der Sendezeit der Veranstaltergemeinschaft, mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten täglich. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten sich anderweitig einvernehmlich einigen.“</p>
------------	--	--	---

An dieser Stelle sollte auch die Chance genutzt werden, notwendige Klarstellungen zum Verhältnis von Bürgerfunk und Veranstaltergemeinschaft im LMG aufzunehmen. Zur Klarstellung der Rechtsposition der Bürgerfunker sollte § 72 dahingehend erweitert werden, dass ein Anspruch der Bürgerfunker auf Ausstrahlung gegenüber der VG besteht.

Bei den Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Veranstaltergemeinschaften und Bürgerfunkgruppen um die Ausstrahlung des Bürgerfunks war fraglich, ob mit der Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft, Bürgerfunkbeiträge zu senden, auch ein **Anspruch der Bürgerfunker auf Ausstrahlung** einhergeht. Dies ist von einzelnen Veranstaltergemeinschaften zum Teil vehement bestritten worden. Konsequenzen hat dies für den gerichtlichen Rechtsschutz. Besteht für die Bürgerfunker ein Anspruch, dann können sie diesen Sendeanpruch oftmals gerichtlich durchsetzen. Besteht kein solcher Anspruch, sondern nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft, dann sind die Bürgerfunker darauf verwiesen, dass die Landesanstalt für Medien in ihrem Sinne gegenüber der Veranstaltergemeinschaft tätig wird.

Auch dieser Schutz ist allerdings lückenhaft und kann eine eigene Rechtsposition der Bürgerfunker nicht entbehren: Zunächst können die Bürgerfunker ein Einschreiten der zukünftigen LfM nicht beanspruchen; die LfM wird allein im öffentlichen Interesse tätig. Selbst wenn die LfM allerdings tätig werden wollte, stünde ihr bislang kein adäquates **Sanktionsinstrumentarium** zur Verfügung. Sofern etwa die Rundfunkkommission eine bestimmte Vorgehensweise einer VG anordnet, hat sie derzeit nur die Möglichkeit des Lizenzentzugs, eines Mittels, was kaum verhältnismäßig wäre. Im neuen LMG sollten der LfM die Möglichkeiten zu Sanktionen unterhalb der Schwelle des Lizenzentzugs eingeräumt werden. Dies würde den Entscheidungen etwa der Rundfunkkommission erheblich höheres Gewicht verleihen.

Thema	LRG 1998	Entwurf LMG	Erläuterung / LBF-Position
Sendezeit § 24	(4) (...) Sendezeiten für Programmbeiträge nach Satz 1 sollen im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Programmschema für redaktionelle lokale Wortbeiträge vorgesehenen Sendezeit stehen, wenn die Beteiligten keine anderweitige einvernehmliche Regelung erzielen. Programmbeiträge nach Satz 1 an den in Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c) genannten Tagen sollen an den in der Woche für sie üblichen Sendezeit verbreitet werden, wenn die Beteiligten keine anderweitige einvernehmliche Regelung erzielen.	§ 72 Bürgerfunk im lokalen Hörfunk (4) Die Sendezeiten sollen im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Programmschema für redaktionelle lokale Wortbeiträge vorgesehenen Sendezeit stehen; Programmbeiträge an den in § 55 Abs. 2, 2. Alt. genannten Tagen sollen (...) in der Woche <u>in der</u> für sie üblichen Sendezeit verbreitet werden. Dies gilt nicht, wenn sich die Beteiligten anderweitig einigen.	<p><u>Erläuterung</u></p> <p>Zunächst: Wenn sich hier kein Tippfehler einschließen hat, könnte das bedeuten, dass bei den „Dreistündern“ der Bürgerfunk von Wochenenden und Feiertagen zukünftig auf die Werktage verschoben werden soll.</p> <p>Nach wie vor ist die Chance auf Gehör für Hörfunkbeiträge um 18 Uhr deutlich größer als auf späteren Sendeplätzen. Zur Sicherung von Meinungsvielfalt und Partizipation bleiben Sendezeiten mit einem relevanten Reichweiten-Potential für Bürgerfunkbeiträge unverzichtbar.</p>

<p>Sendezeit</p>			<p><u>LBF-Position</u></p> <p>Sendezeitgarantie: Den Bürgerfunkern muss gesetzlich garantiert werden, dass ihre Programmbeiträge im Block und spätestens mit Beginn der nach 18 Uhr folgenden Sendestunde ausgestrahlt werden. Dies gilt nicht, wenn sich die Beteiligten anderweitig einigen.</p>
<p>Mitwirkung an Beiträgen</p>	<p>§ 24</p> <p>(4) (...) Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Satz 2 nicht mitwirken. (...)</p>	<p>§ 73 Programmbeiträge für lokalen Hörfunk</p> <p>(2) Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis (...) stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Absatz 1 nicht mitwirken. <u>Dies gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter einer anerkannten Radiowerkstatt (...)</u></p>	<p>(Muss es nicht heißen: „Programmbeiträge für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk“?)</p> <p><u>Erläuterung</u></p> <p>Durch den Wegfall der „arbeitnehmerähnlichen Verhältnisse“ können freie Mitarbeiter des Senders den Bürgerfunk „okkupieren“, z. B. zur Ausweitung des kommerziellen Formats in die Bürgerfunkzeiten hinein oder zur Co-Finanzierung von „Freien“ über LfR-Fördergelder.</p> <p><u>LBF-Position</u></p> <p>a) Mitarbeiter des Senders, auch in arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen, müssen von der Herstellung von Bürgerfunk-Beiträgen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>b) Wir begrüßen, dass mit der geplanten Regelung der bisherige widersinnige Ausschluss von aktiven Bürgerfunkern aus der VG aufgehoben wird.</p>
<p>Sendeverantwortung/ Bürgerfunk-Live</p>		<p>§ 73 Programmbeiträge für lokalen Hörfunk</p> <p>(3) Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge verantwortlich. Sie hat Programmbeiträge abzulehnen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Das Nähere regelt die LIM durch Satzung.</p>	<p><u>Erläuterung</u></p> <p>Auch in NRW sollte dem Bürgerfunk ermöglicht werden, was in anderen Bundesländern längst Gang und Gäbe ist: Sendungen live über die lokale Frequenz auszustrahlen. Dadurch könnten Bürgerfunker endlich aktueller berichten (z. Zt. 72-Stunden-Abgabefrist) und in direkten Kontakt zu ihren Hörern treten (Call-ins). Live-Sendungen würden dem Bürgerfunk neue Chancen eröffnen und neue Potentiale freisetzen.</p> <p>In einer Erprobungsphase mit Pilot-Projekten hat sich die Frage der Sendeverantwortung als ein Haupt-Hindernis für die Realisierung der Live-Option</p>

<p>Sendeverantwortung/ Bürgerfunk-Live</p>		<p>Zum Vergleich: § 36 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte (6) Für den Inhalt einer Sendung nach den Absätzen 1 bis 4 ist verantwortlich, wenn die Sendezeit gewährt worden ist.</p>	<p>erwiesen. Daher sollte für die Sendeverantwortung bei Live-Sendungen im Bürgerfunk eine neue Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden, entsprechend der Regelung für „Sendezeit für Dritte“ wie z. B. Kirchen. <u>LBF-Position</u> Die Live-Option muss für den Bürgerfunk weiter gefördert werden. Die Sendeverantwortung für Live-Beiträge sollte durch eine gesetzliche Regelung den Bürgerfunkern selbst übertragen werden. Änderungsvorschlag: § 73 Abs. 3 LMG, einfügen Satz 2: Für Live-Produktionen von Programmbeiträgen nach § 72 Abs. 3 gilt § 36 Abs. 6 LMG entsprechend.</p>
<p>Produktionshilfe</p>	<p>§ 24 (4) (...) Sie (<i>die VG</i>) muß den Gruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen. (...) (6) Die Veranstaltergemeinschaft kann für die Gewährung von Produktionshilfen (notwendige studioteknische Einrichtungen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung) nach Absatz 4 die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Dabei müssen alle Gruppen gleich behandelt werden; die Veranstaltergemeinschaft hat eine Entgeltordnung aufzustellen. Das Nähere regelt die LfR durch Satzung.</p>	<p>§ 74 Produktionshilfen Veranstaltergemeinschaften müssen den in § 72 genannten Gruppen, die sich nicht einer von der LfM anerkannten Radiowerkstatt bedienen, auf deren Wunsch notwendige studioteknische Einrichtungen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung (Produktionshilfen) gegen Erstattung ihrer Selbstkosten zur Verfügung stellen; dabei sind alle Gruppen gleich zu behandeln. Die Veranstaltergemeinschaft hat eine Entgeltordnung aufzustellen. (...)</p>	<p><u>Erläuterung</u> Die geplante Regelung bedeutet den Wegfall der Produktionshilfe-Verschuldung für die VG. Die LfR-Produktionshilfe-Satzung entfällt. Damit droht die Streichung sämtlicher derzeitiger Produktionshilfeszahlungen an einzelne Radiowerkstätten oder Arbeitsgemeinschaften und ein eklatanter Finanzierungseinbruch für viele Radiowerkstätten. <u>LBF-Position</u> Die Veranstaltergemeinschaften dürfen sich ihrer finanziellen Verantwortung für den nicht-kommerziellen Programmteil nicht entziehen. Für eine qualitätsorientierte Bürgerfunkarbeit ist die gesetzlich vorgeschriebene Produktionshilfe ein wichtiger Baustein, der erhalten bleiben muss.</p>
<p>Campusfunk</p>	<p>§ 33a Sendungen in Hochschulen</p>	<p>§ 81 Sendungen in Hochschulen</p>	<p><u>LBF-Position</u> Hochschulradios sind nicht als Bürgermedien anzusehen, weil ihnen das Kriterium der Zugänglichkeit fehlt. Hier wird einer einzelnen gesellschaftlichen Gruppe, den Studierenden, das Privileg eröffnet, auf lokaler Ebene mit dem privaten Lokal-funk zu konkurrieren. Die Bevorzugung einer einzelnen Bevölkerungsgruppe lehnt der LBF ab.</p>

Campusfunk			<p>Zumindest müssten Hochschulsendungen nach der Gesetzessystematik – entsprechend der aktuellen Regelung im LRG - unter den Abschnitt IX des LMG NRW „Sendungen in Einrichtungen, Wohnungen und bei örtlichen Veranstaltungen“ gefasst werden.</p>
Förderung	<p>§ 36 Förderung Offener Kanäle</p> <p>(1) Die LfR kann im Rahmen ihres Haushalts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beiträge nach § 34 und 2. für Offene Kanäle in Kabelanlagen <p>Zuschüsse gewähren;</p> <p>die Zuschüsse für Beiträge nach § 34 betragen mindestens 15 vom Hundert der Einnahmen der LfR. Die Zuschußbeiträge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Haushaltsplan der LfR getrennt auszuweisen.</p> <p>(2) Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Die Zuschüsse für Beiträge nach § 34 dürfen die tatsächlichen Kosten für die Herstellung dieser Beiträge nicht überschreiten. Antragsberechtigt sind in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die in § 24 Abs. 4 Satz 1 genannten Gruppen, im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die in § 35 Abs. 1 genannten Arbeitsgemeinschaften. Die LfR hat von den Antragsberechtigten eine angemessene Eigenleistung zu verlangen.</p> <p>(3) Die LfR kann mit einzelnen Aufgaben der Beratung von Gruppen nach § 24 Abs. 4, von Arbeitsgemeinschaften (§ 35 Abs. 1 Satz 1) und von NutzerInnen und Nutzern (§ 35 Abs. 5 Satz 1) Dritte beauftragen, die über Erfahrungen bei der Durchführung Offener Kanäle verfügen.</p> <p>(4) Einzelheiten der Zuschußgewährung regelt die LfR durch Satzung.</p>	<p>§ 82 Förderung</p> <p>(1) Die LfM kann im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse gewähren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beiträge nach § 72 Abs. 3 2. Arbeitsgemeinschaften nach § 76 3. für Bürgermedien nach diesem Abschnitt, wenn diese <ol style="list-style-type: none"> a) ein örtliches Medienkompetenz-Netzwerk bilden oder b) einen Ausbildungs- und Erprobungskanal bilden oder c) sich zur Erprobung neuer Verbreitungsplattformen zusammenschließen. <p>(2) Die Förderung für Beiträge nach § 72 Abs. 3 beträgt mindestens 15 vom Hundert der Haushaltsmittel, die die LfM nach § 116 Abs. 1 S. 1 erhält; davon sind die Ausgaben abzuziehen, die nach diesem Gesetz oder staatsvertraglichen Vorschriften aus den Einnahmen gemäß § 116 Abs. 1 S. 1 zu leisten sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die LfM durch Satzung die Höhe der Förderung für Bürgermedien nach diesem Abschnitt einschließlich der Förderung von Projekten der Medienkompetenz auf mindestens 25 vom Hundert der Haushaltsmittel gemäß Satz 1 festlegt.</p> <p>(3) siehe unter Stichwort „Radiowerkstätten“</p> <p>(4) Die LfM kann mit einzelnen Aufgaben der Beratung von Gruppen nach § 72 Abs. 1 von Arbeitsgemeinschaften (§ 76) und von den NutzerInnen und Nutzern (§ 75) Dritte beauftragen, die über Erfahrungen bei der Durchführung Offener Kanäle verfügen.</p>	<p><u>Erläuterung</u></p> <p>Die vorgesehenen Regelungen bedeuten insbesondere für den Bürgerfunk eine erhebliche Verschlechterung.</p> <p>Es soll keine garantierte Mindestförderung für den Bürgerfunk mehr geben. Die Höhe der Bürgerfunk-Förderung wird zur Disposition gestellt, abhängig von der Förderung Offener Fernsehkanäle, verschiedener Formen von Netzwerken und jeglichen nicht näher definierten Projekten der Medienkompetenz.</p> <p>Schon bei einem gemeinsamen „Opf“ für Bürgerfunk und OKs wäre der Bürgerfunk unmittelbar benachteiligt - bedingt durch den unterschiedlichen Status von Bürgerfunk und OKs. OKs werden institutionell gefördert, der BF dagegen output-orientiert über Minutenförderung und Projektzuschüsse. Da durch steigende Personalkosten und voraussehbar immens steigende Leitungskosten (ish / neue Kabelstruktur in NRW) die institutionellen Kosten der OKs ständig zunehmen, würde ein gemeinsamer Etat zu Lasten des Bürgerfunks gehen.</p> <p>Des weiteren ergibt sich eine Verschlechterung für den Bürgerfunk und Bürgermedien insgesamt durch eine Veränderung der Bezugsgröße für die Fördersätze. Im aktuellen LRG bilden die „Einnahmen der LfR“ die Bezugsgröße für die 15%-Bürgerfunkförderung. Basisgröße für die Berechnung von 15 bzw. 25% sind im Gesetzentwurf lediglich noch die Einnahmen aus Rundfunkgebühren, von denen auch noch Ausgaben wie z. B. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder von Medienkommission und Medienrat sowie die Kosten der KEK und des Gebühreneinzugs abgezogen werden sollen.</p> <p>Legt man für vorläufige Vergleichsrechnungen diese im Gesetzentwurf enthaltenen Bezugsgrößen zugrunde, so</p>

Förderung

(5)

Die Einzelheiten der Zuschussgewährung regelt die LfM durch Satzung. In die Satzung können Regelungen aufgenommen werden, insbesondere

1. über die Zusammenarbeit der in diesem Abschnitt genannten Bürgermedien, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung digitaler Plattformen inklusive Internet,
2. über die Zusammenarbeit der Veranstalter nach § 81 mit den Gruppen nach § 72 Abs. 1 auf den für Sendungen in Hochschulen zugewiesenen Frequenzen.

lag im Jahr 2000 die Förderhöhe allein für Bürgerfunk und Offene Kanäle bei knapp 30%.

Für das Haushaltsjahr 2001 ergeben vorläufige Berechnungen nach dem gleichen Modell eine Förderhöhe für Bürgermedien von 33,5%. Bedingt war diese Steigerung gegenüber 2000 bei einem festen Prozentsatz für den Bürgerfunk durch eine Erhöhung der Förderung der Offenen Kanäle.

Somit wird im Gesetzentwurf mit 25% als Maßzahl für eine zukünftige Gesamtförderhöhe für Bürgermedien – Bürgerfunk, Offene Kanäle und zusätzliche Medienkompetenzprojekte – ein geringerer Haushaltsanteil angesetzt, als bisher für Bürgerfunk und Offene Kanäle alleine.

Motto: „Wir wollen mehr als bisher und zwar für weniger Geld.“

LBFF-Position

Das neue LMG darf nicht zu einer Schlechterstellung des Bürgerfunks und der Bürgermedien insgesamt führen. Zur Absicherung der Arbeit in 160 Radiowerkstätten landesweit müssen für den Bürgerfunk mindestens 15% der Einnahmen aus Rundfunkgebühren - ohne jeglichen Abzug – zur Verfügung stehen.

Die Regelungen zur Förderung des Bürgerfunks sind von denen anderer Bürgermedien zu trennen. Die mögliche Aushebelung der 15%-Förderung für den Bürgerfunk durch eine mindestens 25%ige Selbstverpflichtung der LfM zur Bürgermedienförderung muss ersatzlos gestrichen werden.

I. legt man für vorläufige Vergleichsrechnungen die im Gesetzentwurf enthaltenen Bezugsgrößen zugrunde, ergibt sich für die Jahre 2000 und 2001 folgendes Bild:

Förderung Bürgerfunk und Offene Kanäle durch die Landesanstalt für Rundfunk NRW

	2000	2001
Einnahmen aus Rundfunkgebühren	25.225.000 DM	28.753.000 DM
Minus Kosten des Gebühreneinzugs	883.000 DM	1.006.000 DM
Minus Kosten KEK	276.178 DM	341.000 DM
Minus Aufwendungen Rundfunkkommission	1.242.072 DM	1.400.000 DM
Summe	22.823.750 DM	26.006.000 DM
Förderung Bürgerfunk	3.928.654 DM	4.456.000 DM
Förderung Offene Kanäle	2.770.605 DM	4.252.000 DM
Förderung BF und Oks insgesamt	6.699.259 DM	8.708.000 DM
	100 %	100 %
	17,21%	17,13%
	12,14%	16,35%
	29,35%	33,48%

Die Qualitätssicherung des Bürgerfunks setzt qualifizierte Beratung und Kompetenzvermittlung voraus. Das kostet Geld. Die Programmqualität des Bürgerfunks bestimmt auch nicht zuletzt das Verhältnis zu den Veranstaltergemeinschaften. Wer hier Konflikte vermeiden und den Bürgerfunk langfristig sichern will, kann hinter die bisherigen Regelungen, deren Notwendigkeit vom höchsten Verwaltungsgericht dieses Landes im einzelnen dargelegt wurde, nicht zurückfallen.

Nach § 36 LRG hatte die LfR für Beiträge des Bürgerfunks bislang 15 vom Hundert ihrer Einnahmen zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung war Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren, da sich die Landesanstalt für Rundfunk weigerte, diese mit dem 9. Rundfunkänderungsgesetz 1998 eingeführte Regelung ab Inkrafttreten umzusetzen. Das OVG NW hat dazu mit Urteil vom 12.12.2001 entschieden, dass die Bürgerfunkgruppen einen Anspruch auf Förderung haben und der Landesanstalt für Rundfunk zwar ein Ermessen darüber zustehe, wie die Förderung gewährt werde, die Förderung aber insgesamt mindestens 15% ihrer Einnahmen beitragen müsse. Zu den Einnahmen rechnete das OVG nicht nur den der LfR zustehenden Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr, sondern alle Einnahmen mit Ausnahme der zweckgebundenen Mittel.

In seinem Urteil macht das OVG auch Aussagen zur Notwendigkeit der Förderung des Bürgerfunks. Es weist darauf hin, dass Beiträge des Bürgerfunks der Meinungsvielfalt dienen:

„Mit ihrer Zulassung nach § 24 Abs. 4 LRG NRW wollte der Gesetzgeber auch solchen lokalen Gruppen, die keine Vertreter in die Veranstaltergemeinschaft entsenden, eine begrenzte Teilhabe ermöglichen, um die thematische Breite und meinungsmäßige Vielfalt des Programmangebots im lokalen Rundfunk zu erhöhen. (...) Neben diesem auf die Herstellung eines vielfältigen Programmangebots zielenden Zweck dienen die Bürgerfunkbeiträge im lokalen Rundfunk auch der Verwirklichung des durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Rechts auf Kommunikation, indem sie jedermann die Möglichkeit zur aktiven Kommunikation unter Ausnutzung des Massenmediums Rundfunk einräumen wollen. (...)

Diese Funktion des Bürgerfunks, grundsätzlich jedermann den Zugang zum Medienrundfunk zu ermöglichen, setzt allerdings voraus, dass die Berechtigten die finanziellen und technischen Möglichkeiten haben, Sendungen zu produzieren. „Bürgerfunker“ müssen zudem über hinreichende Kenntnisse verfügen, um ihre Programmbeiträge inhaltlich und technisch so gestalten zu können, dass die „sendefähig“ sind. Werden bestimmte journalistische Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, besteht die Gefahr, dass die Adressaten das Programm abschalten und das mit dem Bürgerfunk angestrebte Ziel letztlich verfehlt wird. Die finanzielle Förderung des Bürgerfunks auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 S. 1 LRG NRW soll daher erst die tatsächlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Bürger das ihnen nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG eingeräumte Grundrecht ausüben können. Die finanzielle Förderung soll eine Zuschussgewährung zu den Produktionskosten der einzelnen Sendbeiträge ermöglichen; sie soll ferner die Möglichkeit eröffnen, „Bürgerfunker“ auszubilden, ihnen notwendige Fertigkeiten und Kenntnisse in Seminaren zu vermitteln oder sie kontinuierlich bei der Produktion von Sendungen beraten zu können. Insofern ist auch die in § 36 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz LRG NRW vorgesehene Mindestförderung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie hält sich innerhalb des dem Gesetzgeber durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG vorgegebenen Gestaltungsspielraums. (...)

Mit der Unterstützung solcher Gruppen, die ohne ausreichende technische und finanzielle Ausstattung nicht oder nur sehr eingeschränkt Zugang zum privaten Rundfunk erhalten könnten, sollen hinreichende Bedingungen geschaffen werden, dass diese Gruppen das ihnen nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG eingeräumte Grundrecht auch tatsächlich ausüben können. In diesem Sinne dient die Mindestförderung dem Ziel einer gleichgewichtigen Vielfalt der Meinungen auch im lokalen Bereich.“ (OVG NW a. O., S. 19 ff).

Thema	LRG 1998	Entwurf LMG	Erläuterung / LBF-Position
<p>Anerkannte Radiowerkstätten</p>	<p>§ 26 Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft</p> <p>(3) Dem Verein muß als Mitglied (...) ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Verein angehören, dessen satzungsgemäßer Zweck in der Förderung des lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet besteht. (...)</p> <p>§ 36 Förderung Offener Kanäle</p> <p>(2) Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. (...)</p> <p>Antragsberechtigt sind (...) die in § 24 Abs. 4 Satz 1 genannten Gruppen (...)</p>	<p>§ 62 Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft</p> <p>(3) Dem Verein muss als Mitglied (...) <u>eine Vertreterin oder ein Vertreter einer von der LfM anerkannten Radiowerkstatt im Verbreitungsgebiet</u> angehören. (...)</p> <p>§ 82 Förderung</p> <p>(3) Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. (...)</p> <p>Antragsberechtigt sind (...) die in § 72 Abs. 1 genannten <u>Gruppen oder die anerkannten Radiowerkstätten</u>. (...)</p> <p>Zum Vergleich:</p> <p>§ 76 Arbeitsgemeinschaft</p> <p>(1) Die LfM lässt auf Antrag juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen zu, deren Zweck es ist, technische Einrichtungen für einen Offenen Kanal im Fernsehen bereitzuhalten, in dem Beiträge über Kabel verbreitet werden.</p>	<p><u>Erläuterung</u></p> <p>Erstmal tauchen Radiowerkstätten auch im Gesetz auf, allerdings nur beiläufig. Anerkannte Radiowerkstätten übernehmen für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk die gleichen Aufgaben wie die Arbeitsgemeinschaften nach § 76 LMG für die Offenen Fernsehkanäle. Allerdings sind Definition und Funktion der anerkannten Radiowerkstätten bisher lediglich in den Anerkennungsrichtlinien der LfR festgeschrieben.</p> <p><u>LBF-Position</u></p> <p>Wir begrüßen, dass die Radiowerkstätten, die innerhalb von über zehn Jahren in NRW ein flächendeckendes Netz der Medienkompetenzvermittlung aufgebaut haben, jetzt auch im Landesmediengesetz aufgenommen werden.</p> <p>Konsequenterweise sollte der Status der Radiowerkstätten - analog zu dem der Arbeitsgemeinschaften für „Bürgerfunk im Fernsehen“ - über einen eigenen Änderungs-vorschlag:</p> <p>§ xx Radiowerkstatt</p> <p>Die LfM erkennt auf Antrag juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, die organisatorisch in der Lage sind, Gruppen nach § 72 Abs. 1 und 2 studioteknische Einrichtungen und Beratung für die Produktion von Beiträgen nach § 72 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen, als Radiowerkstätten an. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.</p>
<p>Rundfunk-/ Medienkommission</p>	<p>§ 55 Zusammensetzung der Rundfunkkommission</p> <p>(1) Die Rundfunkkommission besteht aus 45 Mitgliedern. (...)</p> <p>(2) 13 Mitglieder werden vom Landtag gewählt. (...)</p>	<p>Medienkommission</p> <p>§ 93 Zusammensetzung</p> <p>(2) <u>Fünf Mitglieder werden (...) vom Landtag gewählt.</u> (...)</p>	<p><u>Erläuterung</u></p> <p>Nach § 55 Abs. 5 Nr. 13 war bislang der Bürgerfunk durch ein Mitglied des Interessenvereins gemeinnütziger Rundfunk im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. oder des Landesverbandes Bürgerfunk NRW e. V. in der Rund-</p>

<p>(3) Achtzehn weitere Mitglieder werden von folgenden Organisationen entsandt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Mitglied durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen, 2. Ein Mitglied durch die Katholische Kirche, 3. Ein Mitglied durch die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogengemeinde Köln, 4. Ein Mitglied durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, 5. Ein Mitglied durch die Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesverband NRW 6. Ein Mitglied durch den Deutschen Beamtenbund, Landesbund NRW 7. Ein Mitglied durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V. 8. Ein Mitglied durch den Nordrhein-Westfälischen Handwerksrat und den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e. V., 9. Ein Mitglied durch den Verband Freier Berufe im Lande NRW e. V., 10. Ein Mitglied durch den Stadtrat NRW, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landeskreistag NRW 11. Ein Mitglied durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, 12. Ein Mitglied durch den Landesverband NRW e. V., 13. Ein Mitglied durch die Verbraucher-Zentrale NRW, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V., 14. Ein Mitglied durch die nordrhein-westfälischen Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände, 15. Ein Mitglied durch den Landesjugendring NRW, 16. Ein Mitglied durch den Lippischen Heimabund e. V. den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V. und den Westfälischen Heimabund e. V., 17. Ein Mitglied durch den Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband NRW e. V. (VdK) und den Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Landesverband NRW, 18. Ein Mitglied durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in NRW und durch den Frauenrat NRW <p>(4) Ein Mitglied (...) aus dem Kreis der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger (...)</p> <p>(5) Dreizehn weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft wie folgt entsandt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Mitglied durch die Industriegewerkschaft Metalle, Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Metalle), Landesbezirk NRW, Fachgruppe Literatur (VS), 	<p>(3) Je eins von insgesamt vierzehn weiteren Mitgliedern wird entsandt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen, 2. durch die Katholische Kirche, 3. durch die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogengemeinde Köln, 4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, 5. durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und den Nordrhein-Westfälischen Handwerksrat, 6. aus den Bereichen Wissenschaft und Bildung (Landesverband der Volkshochschulen von NRW e. V.; Gesprächskreis für die Landesorganisationen der Weiterbildung in NRW; Landesrektorenkonferenz NRW; Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes NRW), 7. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat NRW e. V.; Filmbüro NRW e. V.; Bundesverband bildender Künstlerinnen und Künstler e. V., Landesverband NRW; Kulturrat NRW), 8. aus dem Bereich Soziales (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW), 9. durch den Frauenrat NRW, 10. aus den Bereichen Kinder, Jugend, Familie und Seniorinnen und Senioren (Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW; Landesjugendring NRW; Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in NRW; Landes seniorenvertretung NRW e. V.), 11. aus dem Kreis der Verbraucherinnen und Verbraucher (Verbraucherzentrale NRW, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.), 12. durch den Landesverband NRW e. V., 13. durch die nordrhein-westfälischen Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände, 14. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte). 	<p>funkkommission vertreten. Diese Regelung soll künftig wegfallen.</p> <p>Medienkompetenz und Medienkompetenzvermittlung haben sich zu Leitbegriffen der Medienpolitik entwickelt. Sie erfüllen eine Schlüsselfunktion und sind von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund erscheint es unverständlich, dass ausgerechnet der Sachverständigenrat von Vertretern praktischer Medienkompetenzvermittlung nicht mehr in der Rundfunkkommission vertreten sein soll. Das betrifft ebenso die Vertretung durch die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik, Regionalgruppe NRW.</p> <p>Gründe dafür sind ebensowenig ersichtlich wie bei anderen Mitgliedern der Rundfunkkommission. Die Rundfunkkommission bezieht ihr Gewicht gerade aus dem Pluralismus und der Breite der in ihr vertretenen gesellschaftlichen Gruppen.</p> <p>Die angeführte Intention einer Effizienzsteigerung ist nicht nachvollziehbar. Sofern die Arbeit der bisherigen Rundfunkkommission ineffizient gewesen sein sollte - was zu belegen wäre -, ließe sich das Problem einer aktiv-engagierten Realisierung von Beteiligung aber nicht arithmetisch lösen.</p> <p>Der LBf will an dieser Stelle nicht fordern, dass doch auch den WDR-Rundfunkrat in ähnlicher Weise zu verschlanken. Aus politikwissenschaftlicher Sicht geht mit einer derartigen Reduzierung auch ein großer Verlust an „bürgerschaftlicher Beteiligung“, Kontrolle, Transparenz und Pluralität bei der Gestaltung von Politik und Gesellschaft einher.</p> <p>Dies kann auch die zukünftige Medienversammlung nicht kompensieren: Sie erfüllt die nicht Funktion der Rundfunkkommission und ist nicht mit entsprechenden Rechten ausgestattet.</p> <p>In diesem Sinne ist die Reduzierung der Rundfunkkommission, die Beseitigung demokratischer Beteiligung gesellschaftlich relevanter Gruppen, als höchst antidemokratisch anzusehen.</p>
--	--	---

LBF-Position

Der LBF spricht sich gegen eine derart radikale und willkürliche Reduzierung der Rundfunkkommission und als demokratischem Gremium aus. Motivation und Kriterien einer Reduzierung müssen transparent und nachvollziehbar sein.

2. Ein Mitglied durch die IG Medien, Landesbezirk NRW, Fachgruppe Rundfunk, Film, Audiovisuelle Medien (RFFU) und die Genossenschaft Deutscher Bühnengehöriger, Landesverband NRW,
3. Ein Mitglied durch den Landesmusikrat NRW e. V.,
4. Ein Mitglied durch den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband NRW e. V. und die IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju),
5. Ein Mitglied durch das Filmbüro NRW e. V. und den Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft NRW e. V.,
6. Ein Mitglied durch den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V., Landesverband NRW,
7. Ein Mitglied durch den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V. und die Landesorganisations der Weiterbildung in anderer Trägerschaft,
8. Ein Mitglied durch die Landesrektorenkonferenz NRW und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes NRW
9. Ein Mitglied durch den Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e. V. und den Verein der Zeitschriftenverlage NRW,
10. Ein Mitglied durch die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik e. V., Regionalgruppe NRW, und das Adolf-Grimme-Institut,
11. Ein Mitglied durch den Verband Lokaler Rundfunk in NRW,
12. Ein Mitglied durch den Verband der Hörfunkbetriebsgesellschaften in NRW e. V.,
13. Ein Mitglied durch den Interessenverein Gemeinütziger Rundfunk im Lande NRW e. V. und den Landesverband Bürgerfunk NRW e. V.